



## Satzung

über den Anschluss der Grundstücke  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und deren Benutzung (Wassersatzung – WS)  
der Stadt Münsingen  
in der Fassung vom 1. März 2011

## Inhaltsverzeichnis:

|  |          |
|--|----------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....                    | <b>1</b> |
| § 1 Öffentliche Wasserversorgung; Rechtsverhältnisse ..... | 1        |
| § 2 Begriffsbestimmungen .....                             | 1        |
| <b>II. Anschluss und Benutzung</b> .....                   | <b>2</b> |
| § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht .....                   | 2        |
| § 4 Anschlusszwang .....                                   | 2        |
| § 5 Benutzungszwang .....                                  | 2        |
| <b>III. Ordnungswidrigkeiten</b> .....                     | <b>3</b> |
| § 6 Ordnungswidrigkeiten .....                             | 3        |
| § 7 Inkrafttreten .....                                    | 4        |
| Änderungshistorie der Wassersatzung .....                  | 4        |

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 962) hat der Gemeinderat der Stadt Münsingen am 1. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Wasserversorgung; Rechtsverhältnisse**

(1) Die Stadt Münsingen betreibt die öffentliche Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser. Die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Münsingen GmbH.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung besteht nicht.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Wasserlieferung erfolgen durch die Stadtwerke Münsingen GmbH auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Es gelten insoweit die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Münsingen GmbH zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung sowie die Preisblätter der Stadtwerke Münsingen GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Eigentümer eines Grundstücks beziehen, gelten diese Vorschriften entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Grundstück oder über ein bauliche Anlage ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Wasserabnehmer sind neben Eigentümern von Grundstücken im Sinne von Absatz 2 alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet der Stadt Münsingen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung errichtet oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken Münsingen GmbH erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4**

#### **Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an öffentliche Wege (Straßen, Wege, Plätze) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einem solchen öffentlichen Weg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Münsingen einzureichen.

(3) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 5**

#### **Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus dieser zu decken. Ausgenommen ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung. Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen auf dem Grundstück zu gewährleisten.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Beachtung der Erfordernisse des Allgemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann der Wasserabnehmer auf Antrag in Bezug auf einzelne Verbrauchszwecke oder auf einen Teilbedarf teilweise befreit werden, soweit dies für die Stadt Münsingen und die Stadtwerke Münsingen GmbH wirtschaftlich zumutbar ist.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung von der Benutzungspflicht ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Münsingen einzureichen.

(5) Die Befreiung oder Teilbefreiung von Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(6) Der Wasserabnehmer hat der Stadt Münsingen und den Stadtwerken Münsingen GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Diesbezüglich sind insbesondere die Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV) (BGBl. I S. 750, 1067) und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münsingen GmbH zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung möglich sind.

### **III. Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 5 Abs. 6 nicht sicherstellt, dass aus seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung möglich sind.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß den Vorgaben des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 500,- Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung.

(3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß gemäß Absatz 2 hierfür nicht aus, so kann es überschritten werden.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Münsingen vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

(3) Soweit Abgabeansprüche nach bisherigem Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Münsingen, den 1. März 2011

Münzing  
Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Münsingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

### Änderungshistorie der Wassersatzung

|  | durch Beschluss des Gemeinderats vom | Öffentliche Bekanntmachung im Alb Bote vom | Anzeige beim Landratsamt Reutlingen vom |
|--|--------------------------------------|--|---|
| <b>Erlass der Wassersatzung</b><br>(GR-Drs. 23/2011) | 1. März 2011                         | 15. März 2011                              | 21. März 2011                           |